

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0832/2018
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Robert Wagener
Datum:	19.12.2018

Betreff:

Bericht zur Neuermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren nach § 64
Landeswassergesetz NRW

Beratungsfolge:

29.01.2019	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Neuermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren nach § 64 Landeswassergesetz NRW zur Kenntnis.

Begründung:

Für die Unterhaltung der Fließgewässer sind im Olfener Stadtgebiet die Wasser- und Bodenverbände zuständig. Der Aufwand für die Unterhaltung der Fließgewässer, in welche dieses Wasser entweder direkt oder über einen Kanal gelangt, werden, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen oder durch Zuschüsse gedeckt sind, der Stadt Olfen in Rechnung gestellt. Die an die einzelnen Verbände zu zahlenden Beiträge werden als Gebühr auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im Verbandsgebiet umgelegt.

Durch die Änderung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) fordert der Gesetzgeber die Stadt Olfen auf, die versiegelten und unversiegelten Grundstücksflächen im Gemeindegebiet der Stadt Olfen – hierzu zählt auch der Außenbereich – für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr zu ermitteln.

Der Landesgesetzgeber hatte das Ziel, mit der Neuregelung in § 64 LWG NRW die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr zu vereinfachen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, da viele Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit eine Vielzahl von

Satzungen auf der Grundlage des alten § 92 Abs. 1 LWG NRW für rechtswidrig erklärt haben. Schon nach alter Rechtslage war eine Differenzierung zwischen versiegelter und unversiegelter Flächen vorzunehmen und diejenigen Satzungen, die darauf verzichteten, wurden regelmäßig als rechtswidrig erklärt. Durch die Gesetzesänderung soll neben der Rechtssicherheit aber auch ein Anreiz gesetzt werden, Grundstücke nicht komplett zu versiegeln oder wieder Flächen zu entsiegeln, was hinsichtlich der Starkregenereignisse zu befürworten ist.

Nach § 64 LWG NRW können die Gemeinden den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen. Die Gemeinden erheben Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Reichen sonstige Erträge wie Mieten und Zuschüsse nicht aus, sind Gebühren und Beiträge zu erheben (Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung § 77 GO NRW), erst danach sind Steuern zu erheben. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Olfen gehalten, Wasserverbandsgebühren zu erheben.

Gemäß § 64 LWG NRW sollen nun die entstehenden Aufwendungen für die Unterhaltung zu 90 % auf die Eigentümer versiegelter Flächen und zu 10 % auf die übrigen Flächen entfallen. Dies stellt zunächst eine Vereinfachung dar, denn das OVG hatte in der Vergangenheit (AZ 9 A 3953/06) ausdrücklich klargestellt, dass auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW a.F. eine Unterscheidung der maßgeblichen Flächen zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes zu erfolgen hat und auch auf eine „besondere Unterscheidung für Waldflächen“ hingewiesen. Die bloße Unterscheidung zwischen versiegelter und sonstiger Flächen ist nach § 64 LWG NRW n.F. somit einfacher gestaltet.

Nach der geänderten Gesetzeslage muss nun die Summe der versiegelten und nicht versiegelten (übrigen) Flächen je Quadratmeter aufgeteilt nach Wasser- und Bodenverbänden für alle Grundstücke im Stadtgebiet ermittelt werden.

Als versiegelt werden alle Flächen angesehen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art, oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind (z. B. befestigte Flächen mit Beton, Schotter, Asphalt, Pflaster – auch Ökopflaster – oder ähnliche Materialien). Ein konkretes Beispiel ist eine Terrasse, die an ein Beet oder eine Rasenfläche grenzt, oder im Garten angelegte Wege.

Die übrigen Flächen gelten als unversiegelte Flächen, wenn sie eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Bisher wurde lediglich im Außenbereich der Aufwand, der zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Wasserablaufes entstanden ist, grundstücksbezogen umgelegt.

Die im Rahmen der Erhebung der Niederschlagswassergebühr bereits ermittelten versiegelten und an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücksflächen in der Stadt Olfen können nicht für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr herangezogen werden. Grundlage für die Gewässerunterhaltungsgebühr sind alle Flächen, unabhängig davon, ob diese in einen Kanal entwässern.

Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr für die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Kanalisation durch die Einleitung von Niederschlagswasser. Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr kommt es nicht auf die Benutzung an. Hier wird der Aufwand, der entsteht, dass die Stadt Olfen ihre Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer wahrnimmt, als Gebühr erhoben.

Zur Ermittlung der versiegelten und übrigen Flächen, nach denen sich die detaillierten Grundstücksflächen, welche als Gebührenmaßstab für die Gewässerunterhaltungsgebühr zu Grunde zu legen sind, stehen aus Verwaltungssicht zwei Alternativen zur Verfügung:

Alternative A): Datenermittlung mittels Überfliegung und Fremdvergabe der Datenauswertung des Stadtgebietes:

Vorteil:

- exakte und nachvollziehbare Daten
- geringe zusätzliche Personalkosten, da Überprüfung der Daten nur vereinzelt stattfinden muss

Nachteil: - hohe Kosten, die umgelegt werden müssen

Alternative B): Datenermittlung mittels Selbstauskunft der Grundstückseigentümer:

Vorteil: - Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigte am Erhebungsprozess

Nachteil:

- geringe Rücklaufquote, daher höherer Personalaufwand durch nochmaliges Anschreiben der Bürger
- Überprüfung der mitgeteilten Daten durch Abgleich mit den tatsächlichen Flächen, geringe Nachvollziehbarkeit
- hohe telefonische und persönliche Rückfragen (fehlende Personalressourcen)

Ist ein Grundstück z. B. 1.000 qm groß und sind hiervon 400 qm versiegelt und 600 qm als Rasen und Grünfläche gestaltet, so wird nur für die 400 qm versiegelte Fläche der kalkulierte Gebührensatz gezahlt, in welchem 90 % der Gewässerunterhaltungskosten einkalkuliert worden sind.

Für die 600 qm große Teilfläche wird nur der Gebührensatz angesetzt, in welchem 10 % der Kosten einkalkuliert worden sind. Insoweit sind die unversiegelten Flächen im Innenbereich wiederum den unversiegelten Flächen im Außenbereich gleichgestellt.

Die vorhandenen Daten aus der Überfliegung für das Stadtgebiet datieren aus dem Jahr 2015 und sind damit veraltet. Ein aktueller Datenbestand ist allerdings Voraussetzung dafür, dass die Gewässerunterhaltungsgebühr verursachungsgerecht und zugleich rechtmäßig erhoben werden kann. Die Notwendigkeit zur Verwendung von aktuellen Daten ergibt sich aus dem Urteil des VG Düsseldorf vom 19.05.2017, AZ 17 K 146/15.

Aus Sicht der Verwaltung führt nur Alternative A) zu verwendbaren und nachvollziehbaren Daten. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen muss ein neues Gebührenkalkulationsmodell erstellt werden. Da die tatsächlichen Flächengrößen nicht vorliegen, müssen diese zunächst ermittelt werden. Zum umlagefähigen Aufwand zählen neben den Umlagen der Wasser- und Bodenverbände nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage sowie der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen der Veranlagung. Dieses wurde durch die Landesgesetzgebung entsprechend geregelt.

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister